

Genossenschaft FK Fairkultur eG **Richtlinie zu §2 Absatz 2 und 2a der Satzung**

Die Generalversammlung stellt hiermit eine weitere Richtlinie – hier Einkommens-, Umsatz- und Vermögensrichtlinie genannt - zur Zeichnung weiterer verpflichtender satzungsgemäßer Geschäftsanteile auf. (Die alte Richtlinie Version 1.1 wird durch diese Richtlinie ersetzt.)

Weitere verpflichtende Geschäftsanteile

Laut §2 Absatz 2 der Satzung kann die Förderung durch die Genossenschaft bzw. die Inanspruchnahme bestimmter Leistungen der Genossenschaft durch die Mitglieder von der Beteiligung mit weiteren verpflichtenden Geschäftsanteilen abhängig gemacht werden.

Genossenschaftliche Leistungen können sein: Finanzierungen, Verkauf/Vertrieb von hochwertigen und hochpreisigen Objekten oder Leistungen, das Erstellen und Betreiben von Werks- und Leistungsverzeichnissen oder sonstige von Genossenschaft zu erbringende Leistungen.

Diese weiteren verpflichtenden Geschäftsanteile sind vor Beginn des Projektes oder Vorhabens mit dem Vorstand auszuhandeln.

Ein Projekt dient der eigenen beruflichen Entwicklung, was von/mit der Genossenschaft gefördert und umgesetzt werden soll.

Die Berechnung weiterer verpflichtender Geschäftsanteile für ein Projekt oder Vorhaben mit der Genossenschaft orientieren sich an Art und Umfang des Vorhabens sowie dem Risiko. Weiterhin nach dem Einkommen oder Umsatz sowie Vermögen des Mitgliedes.

Folgende Einkommens- oder Umsatz- und Vermögens-Richtwerte gelten für Projekte oder Vorhaben (*bei Leistungserbringung der Genossenschaft*) als soziale Leitlinie für alle Genossenschaftsmitglieder und Projektbeteiligte:

a) Projektbetreiber:innen mit einem brutto Jahres-Arbeitsentgelt / Jahres-Umsatz bei Unternehmen / bei Vermögen von
3600 EUR bis 45.000,00 EUR sind 3 Geschäftsanteile zu zeichnen.

b) Projektbetreiber:innen mit einem brutto Jahres-Arbeitsentgelt / Jahres-Umsatz bei Unternehmen / bei Vermögen von
45.001,00 EUR bis 80.000,00 EUR sind 10 Geschäftsanteile zu zeichnen.

c) Projektbetreiber:innen mit einem brutto Jahres-Arbeitsentgelt / Jahres-Umsatz bei Unternehmen / bei Vermögen von
80.001,00 EUR bis 200.000,00 EUR sind 20 Geschäftsanteile zu zeichnen.

d) Projektbetreiber:innen mit einem brutto Jahres-Arbeitsentgelt / Jahres-Umsatz bei Unternehmen / bei Vermögen von
200.001,00 EUR bis 400.000,00 EUR sind 50 Geschäftsanteile zu zeichnen.

e) Projektbetreiber:innen mit einem brutto Jahres-Arbeitsentgelt / Jahres-Umsatz bei Unternehmen / bei Vermögen von
400.001,00 EUR bis 800.000 EUR sind 100 Geschäftsanteile zu zeichnen.

f) Projektbetreiber:innen mit einem brutto Jahres-Arbeitsentgelt / Jahres-Umsatz bei Unternehmen / bei Vermögen von
ab 800.001,00 EUR sind 200 Geschäftsanteile zu zeichnen.

Hierbei wird der Pflichtanteil gem. § 2 Abs. 1 mitgerechnet.

Die Richtlinie gilt für Privatvermögen und Unternehmensvermögen sowie sonstiger privater

Organisationen.

Die Vermögen werden dem brutto Jahres-Arbeitsentgelt und / oder dem Jahres-Umsatz bei Unternehmen, hinzugerechnet.

Die Bildung des Jahresumsatzes bei Vermietungen und Mieteinnahmen von Immobilien, ergibt sich aus dem Wert der Immobilie plus Mieteinnahmen.

Zum Vermögen zählen gewerblich genutzte Immobilien, Grundstücke, Fahrzeuge zu Land, Wasser und Luft und Wertgegenstände jeglicher Art. (*Die selbst genutzte Eigentumswohnung gehört nicht dazu.*) Jegliche Form von Erträgen an Unternehmungen, Immobilien, Grundstücken und privaten oder öffentlichen Wertgemeinschaften sowie Lizenzen und Patenten.

Alle Formen von Wertpapieren, Bargeld aller Währungen, verbrieftes Barmittel, Sparbriefe, Sparbücher, Sparkonten, Girokonten, Wertpapierkonten. Dazu gehören Konten und Wallets mit Kryptowährungen jeglicher Art.

Das Mitglied ist verpflichtet, im Rahmen der Betreuung seines Projektes oder Vorhabens, bei Begründung der Mitgliedschaft, der Genossenschaft entsprechende Nachweise über das Jahres-Arbeitsentgelt / Jahres-Umsatz bei Unternehmen bzw. selbständige Einnahmen, für das jeweilige abgeschlossene Vorjahr, zur Verfügung zu stellen.

Das Mitglied verpflichtet sich jährlich, die Richtlinie zu überprüfen und in seinem Internet-Account bei der Genossenschaft FK FairKultur eG entsprechende Umsätze und Vermögen, wahrheitsgemäß anzugeben. Datenschutz: Die Daten sind nur für den Vorstand, Aufsichtsrat und Projekt-Betreiber:in (Initiator:in) zugänglich.

Fehlende Geschäftsanteile können – im Zuge einer jährlichen Anpassung - zusätzlich erworben werden.

Alternativ entstehende überschüssige zusätzliche Geschäftsanteile – im Zuge der Anpassung, können diese beibehalten oder mit Zustimmung des Vorstandes, auf andere Mitgliederprojekte übertragen werden.

Solidaritätsanteile laut Satzung §2 Absatz 2a

Sollte die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Mitgliedes für die mit dem Vorstand ausgehandelten weiteren verpflichtenden Geschäftsanteile für sein Projekt oder Vorhaben nicht ausreichen, können diese, laut Satzung nach §2 Absatz 2a der Satzung, durch andere Mitglieder als Solidaritätsanteile übernommen werden. Diese Solidaritätsanteile müssen solange gehalten werden, wie das Projekt oder Vorhaben andauert.

Es muss somit beim Erwerb von weiteren verpflichtenden Solidaritätsanteilen, der Verzicht auf Teilkündigung nach § 67b GenG erklärt werden. Damit kann sich die Kündigungsfrist laut Satzung § 7 Absatz 1, je nach Laufzeit des Projektes oder Vorhabens, ändern.

Laut Beschluss der außerordentlichen Generalversammlung vom 4.11.2023, Version 1.2